

X.

Edict

daß alle Notarien ihre Diplomata vorzeigen,
und sich immatriculiren lassen sollen

von 1735.

Nachdem wahrgenommen worden, daß von denen, welche in dahiesigem Hochstift Paderborn pro Notariis Publicis aut Apostolicis sich ausgeben, verschiedenliche ihre Diplomata, mit der Anzeige, wo- und an was für Gerichten sie approbirt und immatriculirt worden, an dahiesiger Hochfürstl. Regierung bis hiezu nicht präsentirt haben, und dabeneben die Erfahrung gegeben, daß durch Ohnwissenheit und Ohnerfahrenheit einiger anmaßlicher Notariorum publicorum zu Zeiten ohnformliche Contractus und Arrestata errichtet und ertheilt werden, welche zum höchsten Schaden und Nachtheil deren Contrahenten, zu allerhand Irrungen und kostspitterlichen Rechtsstreit Anlaß geben, solche dem Publico sehr schädliche Mißbräuche aber fürs künftige Oberkeithlich abzustellen seyn wollen; Als wird allen und jeden, welche in hiesigem Hochstift sich pro Notariis publicis ausgeben, und in tali Qualitate sich gebrauchen lassen, sowohl geistlichen als weltlichen

Stanz

Standes, Namens Ihre Churfürstl. Durchlaucht uners gnädigsten Herren ernstlich anbefohlen, daß sie am 17ten künftigen Jahrs und Monats Januarii 1736 und folgende Tage, ihre diesershalb habende Diplomata in Originalibus bey der diesershalb angeordneter Commission auf hiesig. Hochfürstlicher Canzley produciren, auch ob und von weme sie examinirt und approbirt worden, darthun, und pro novo Examine befindenden Dingen nach, sich fixiren sollen, um sodann, wann sie zu solchem Officio tauglich und fähig befunden werden, an vorgemeldter hiesig. Hochfürstl. Regierung immatriculirt zu werden, und darüber zur behändigen Nachricht Extractum Protocolli zu gewärtigen, mit der Warnung, daß diejenige, welche diesem Befehl binnen präfigirter Zeit gehorsamlich nicht geleben werden, nicht nur pro Notariis publicis nicht geachtet, auch von denenselben etwa ausfertgende Documenta, oder Arrestata für ohnkräftig und glaublos gehalten, und darauf in judicando nicht attendirt, sondern auch denenselben die fernere Functiones Officii Notarialis ernstlich und unter nahmbafter hoher Straf verboten werden sollen. Wornach sie sich zu richten und für Schaden und Ohngelegenheit zu hüten haben, mit dem Befehl, daß hiervon so viel Exemplaria als nöthig zum Druck gefertiget, und nebst Affigirung ad loca publica, davon allen Beamten und Gerichtshabern hiesigen Hochstifts ein Exemplare, um solches in ihren Districten gehörend verkündigen zu lassen,

sen, zugestellet, und daß solches geschehen, ad Protocollum notitæ werden solle. Urkundlich aufgedruckten Hochfürstlichen geheimen Cansley-Insiegels. Signatum Paderborn den 22. Decembris 1735.

(L.S.) **Friedrich Christian,**
Freyherr von Fürstenberg,
Stadthalter in Spiritualibus
& Temporalibus. mpp.

B. P. Brandis.

XI.

XI.

Verordnung

wegen der Bergwerken, und wie es mit vorfallenden Streitfachen darin gehalten werden soll.

Von 1736.

Von Gottes Gnaden Element August, Erzbischof zu Eßlin, des H. Römischen Reichs durch Italien Erz-Cansley und Churfürst, ic. ic.

Demnach in kurzen Jahren in Unserm Hochstift Paderborn unterschiedliche Bergwerke von allerley Metall- und Mineralien durch sonderliche Schick- und Verleyhung des Allerhöchsten sich erhoben, und in üblichen Bau und Cultur gebracht, mithin von allsolcher Zeit Uns und dem Publico vermits gebührender Unterhaltung allsolcher erspriesslicher Berg-Einkünften ein nicht geringer Vortheil verschaffet worden, inmassen binnen einiger Jahrs Frist eine solche merckliche Ausbeute davon gefallen; daß davon nicht allein viele Menschen leben, sondern auch ein gutes Commercium binner Landes und zwischen Ausländische eingeführet, dessentwegen Geld ins Land gebracht, das Bonum publicum sowohl dadurch als minder nicht unser höchstes Landesfürstliches Interesse befördert, unsere Unterthanen ferner

§ 2

durch